



WZR China Desk Moving Faster

Chinesisches Wirtschaftsrecht
The Latest in Chinese Business Law

Änderungen zum Gesellschaftsrecht	3
Neues Aufenthaltsrecht und Visabestimmungen	4
Markenrecht	7
VAT-Reform	8
Arbeitsrecht	10



Liebe Leser,

das chinesische Jahr des Pferdes startet mit einer Vielzahl von bedeutsamen Änderungen im chinesischen Recht, die wir Ihnen in der ersten Ausgabe unseres Newsletters vorstellen möchten. Es bleibt auch im neuen Jahr eine große Herausforderung für ausländische Unternehmen in China, sich auf das extrem dynamische und in weiten Teilen auch intransparente chinesische Rechtssystem einzustellen. Gleichzeitig müssen ausländische Unternehmen insgesamt mit härteren Sanktionen bei Verstößen gegen das chinesische Recht rechnen. Dies betrifft insbesondere das neue Ausländerrecht (dazu S. 3). Die chinesische Regierung hat in jüngster Zeit an vielen Praxisbeispielen (z.B. beim Vorgehen gegen GlaxoSmithKline) deutlich gemacht, dass ausländische Unternehmen und ihre Mitarbeiter nicht länger mit Samthandschuhen angefasst werden. Auch die von Xi Jinping im Rahmen des 3. Plenums angekündigten Reformen haben bislang noch keine konkreten positiven Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für ausländische Unternehmen erkennen lassen. Ob die Vereinfachung des Gesellschaftsrechts (dazu S.3) auch für ausländische Unternehmen gilt, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellt werden. Trotz des schwierigen regulatorischen Umfelds bleibt China für die meisten deutschen Unternehmen einer der wichtigsten Auslandsmärkte. Wir freuen uns daher, Sie auch im Jahr 2014 bei Ihrem China-Geschäft unterstützen zu können.

Dr. Florian Kessler, LL.M. Axel Burkart

Änderungen zum Gesellschaftsrecht

1. Allgemeines

Am 28. Dezember 2013 wurde vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China die Gesetzesnovelle zum Gesellschaftsrecht veröffentlicht. Das Gesetz wird voraussichtlich am 1. März 2014 in Kraft treten. Durch die Novelle werden die Vorschriften zum Stammkapital einer Gesellschaft überarbeitet. Die Novelle spiegelt die vom Staatsrat im März 2013 herausgegebenen Reformpläne wieder, die die Grundsätze für die Reform des chinesischen Gesellschaftsrechtssystems festlegt und explizit die Vereinfachung des Verfahrens für die Errichtung einer Gesellschaft fordert.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen bezüglich des Stammkapitals für rein lokale und ausländisch investierte Gesellschaften („FIEs“) im Überblick dargestellt.

2. Schwerpunkt der Novelle

a. Zeitraum für die Einzahlung des Stammkapital

	Geltende Rechtslage	Novelle
Zeitraum für die Einzahlung des Stammkapitals	<p>GmbH lokal: Kapital kann bis 2 Jahre nach Erhalt der Geschäftslizenz in Raten einbezahlt werden (5 Jahre für Holding). Bei nur einem Gesellschafter: Einmalzahlung vor Erhalt der Geschäftslizenz.</p> <p>GmbH als FIE: Entweder Einmalzahlung innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Geschäftslizenz <u>oder</u> in Raten innerhalb von 2 Jahren nach Erhalt der Geschäftslizenz</p> <p>AG lokal sowie als FIE: wie rein lokale GmbH</p>	Kein vorgeschriebener Zeitplan mehr. Gesellschafter können in der Satzung die Höhe des Kapitals, den Zeitplan und die Art der Beteiligung selbst festlegen

b. Anforderungen an das Mindeststammkapital

	Geltende Rechtslage	Novelle
Mindeststammkapital	<p>GmbH lokal und als FIE: RMB 30.000. Bei nur einem Gesellschafter: RMB 100.000</p> <p>AG lokal und als FIE: RMB 5 Mio.</p>	Keine Mindeststammkapitalanforderung, sofern nicht von anderen Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften näher bestimmt
Minimale Höhe der 1. Einlage	<p>GmbH lokal: 20% vor Erhalt der Geschäftslizenz und nicht weniger als RMB 30.000. Bei nur einem Gesellschafter: 100% vor Erhalt der Geschäftslizenz</p> <p>GmbH als FIE: 15% innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Geschäftslizenz. Bei nur einem Gesellschafter: 15% und nicht weniger als RMB 100.000</p> <p>AG lokal und als FIE: wie rein chinesische GmbH</p>	Keine Anforderungen
Minimum Bareinlage	GmbH lokal und als FIE: 30% des Stammkapitals	Keine Anforderungen

c. Registrierungsanforderungen

	Geltende Rechtslage	Novelle
Eingezahltes Stammkapital	GmbH sowie AG lokal und als FIE: Jede Einlage muss bei der lokalen Administration of Industry and Commerce (AIC) registriert werden	Anforderungen aufgehoben
Kapitalprüfung	GmbH sowie AG lokal und als FIE: erforderlich	Anforderungen aufgehoben

3. Auswirkungen auf ausländisch investierte Unternehmen unklar

Ab 1. März 2014 gelten diese neuen Bestimmungen grundsätzlich für alle in China ansässigen Unternehmen, einschließlich FIEs.

FIEs unterliegen neben dem allgemeinen Gesellschaftsrecht jedoch teilweise auch noch besonderen Gesetzen und Vorschriften, insbesondere den speziellen Vorschriften für Joint-Ventures. Diese Spezialvorschriften sehen teilweise abweichende Regelungen zum allgemeinen Gesellschaftsrecht vor. Inwieweit diese Spezialvorschriften noch weiterhin Bestand haben werden bleibt abzuwarten.

Neues Aufenthaltsrecht und Visabestimmungen

Es ist in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass die Behörden in Kürze das Verhältnis des neuen Gesellschaftsrechts zu den bestehenden Spezialvorschriften für FIEs klären werden, so wie es auch nach der letzten Änderung des Gesellschaftsrechts im Jahr 2006 der Fall war.

Sofern die vorgenannten Änderungen bezüglich des Stammkapitals auch uneingeschränkt für FIEs gelten sollten, so würde dies jedenfalls eine erhebliche größere Flexibilität für FIEs bedeuten und gleichsam eine begrüßenswerte sowie unerwartete Abkehr von dem allgemeinen Trend, die Regeln für FIEs eher zu verschärfen, als diese zu vereinfachen. Eine Vereinfachung des Gesellschaftsrechts für ausländische Investoren hätte voraussichtlich aber ein Mehr an Eigenverantwortung für ausländische Unternehmen zur Folge:

Aufgrund der fehlenden Registrierung des Stammkapitals bei der AIC und der fehlenden Verifizierung der Einzahlung Stammkapitals tragen die Gesellschafter bereits aus Haftungsgründen die Verantwortung, die Einzahlung des Stammkapitals in geeigneter Form nachzuweisen. In diesem Zusammenhang dürfte in Zukunft Art. 32 des Gesellschaftsgesetzes eine größere Bedeutung zukommen, der in der Vergangenheit von vielen Unternehmen nicht beachtet wurde: Nach Art. 32 muss die Gesellschaft den Gesellschaftern einen Nachweis bzw. ein Schriftstück über die erbrachte Einlage ausstellen.

Aufgrund der fehlenden Registrierung des Stammkapitals hat eine Firmenauskunft bzw. ein Kreditwürdigkeitsbericht sicherlich eine geringere Aussagekraft hinsichtlich der finanziellen Situation eines Unternehmens. Weiterführende Informationen in Kreditwürdigkeitsberichten z.B. zu laufenden Rechtsstreitigkeiten werden daher zukünftig sicherlich stärker Beachtung finden.

Dr. Florian Kessler, LL.M., Executive Director, WZR Beijing

Unsere Beratungsleistungen
Zum chinesischen Gesellschaftsrecht



- > Beratung bei der Gesellschaftsstruktur
- > Ausarbeitung der Gesellschaftssatzung
- > Fragen zur persönlichen Verantwortung der Gesellschaftsorgane
- > Übernahme der Genehmigungen, Registrierungen sowie deren regelmäßiger Verlängerung

1. Allgemeines

China sah sich in den letzten Jahren mit einer stetig wachsenden Zahl an Ausländern und ausländischen Beschäftigten konfrontiert. Mit der steigenden Zahl der ausländischen Beschäftigten stieg auch die Zahl der illegal in China arbeitenden Ausländer. Am 01. Juli 2013 trat das vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China verabschiedete neue Gesetz zur Einwanderungspolitik (Exit-Entry Administration Law of the People's Republic of China – "Exit-Entry Administration Law") in Kraft und soll die Einwanderungspolitik an diese Gegebenheiten anpassen. Ergänzt wird das neue Gesetz durch eine am 1. September 2013 in Kraft getretene Verordnung. Das neue Gesetz gilt in ganz China, die Umsetzung wird jedoch in den verschiedenen Regionen variieren. Grundlegende Änderungen durch das neue Gesetz liegen im Bereich der Durchsetzung der Regelungen und im Bereich der möglichen Strafen.

a. Visaarten erweitern

Basierend auf dem Zweck der Einreise sieht das neue Regelwerk zwölf Visa-Typen vor. Neu darunter ist unter anderem das sogenannte „M“-Visum für Business und Handelsaktivitäten, das jetzt die Funktion des ehemaligen „F“-Visums übernimmt. Im Gegenzug dazu umfasst das vormals als Businessvisum geltende F-Visum unter anderem nicht geschäftliche Besuche und Studienreisen.

Problematik bei Praktikanten

Bereits in der Vergangenheit war es unklar, mit welchem Visum ausländische Praktikanten, die nicht in China studieren, nach China einreisen dürfen. Leider wird diese Frage auch durch die neuen Visa-Regelungen nicht beantwortet.

Nach der neuen Gesetzeslage dürfen nur noch jene ausländischen Studenten ein Praktikum in China leisten, welche eine Aufenthaltsgenehmigung zu Studienzwecken in China besitzen (d.h. in China studieren) und wenn zusätzlich auch ihre Ausbildungseinrichtung und die lokale Polizeibehörde dies genehmigen. Das bedeutet, dass es nach der aktuellen Gesetzeslage ausdrücklich nur Studenten, die in China studieren erlaubt ist ein Praktikum in China zu verrichten. Es bleibt jedoch abzuwarten, inwiefern diese Regel auch praktisch so streng umgesetzt wird. Das Konsulat in Frankfurt ist zumindest bislang relativ großzügig und erlaubt auch ausländischen Studenten, die nicht in China studieren, mit dem neuen F-Visum für ein Praktikum nach China einzureisen.

b. Kein Visum bei Transit notwendig

In den Städten Peking, Shanghai, Chengdu, Chongqing und Guangzhou besteht nun die Möglichkeit, ohne vorab erteiltes Visum einen speziellen Einreisestempel vor Ort am Flughafen zu erhalten und damit maximal 72 Stunden in der jeweiligen Stadt zu bleiben. Um diesen Stempel zu erhalten muss bei der Einreise ein gebuchtes Ticket für die Weiterreise in ein Drittland innerhalb der 72 Stunden, vorgelegt werden. Eine Verlängerung dieses Aufenthalts ist nicht möglich. Generell gilt die 72-Stunden Erlaubnis nur für die jeweilige Ankunftsstadt. Lediglich in Guangzhou darf man nach der Einreise auch innerhalb der Provinz Guangdong reisen.

Darüberhinaus besteht bei einer Durchreise in China nach dem neuen Gesetz die Möglichkeit ohne Visum bis zu 24 Stunden im Transitbereich des Flughafens zu verweilen.

c. Neue für Fristen Visa-Verlängerung und Verlängerung von Aufenthaltsgenehmigungen

Ein Visum kann auf Antrag vor Ort bei der zuständigen Behörde in China verlängert werden. Die Zeit der Verlängerung darf dabei die ursprüngliche Zeit des Visums nicht übersteigen. So kann zum Beispiel ein Visum, das ursprünglich für 60 Tage ausgestellt wurde auch höchstens um 60 Tage verlängert werden. Die Frist für die Beantragung der Verlängerung von Visa beträgt nach der neuen Gesetzeslage 7 Tage vor Ablauf und von Aufenthaltsgenehmigungen 30 Tage vor Ablauf. Die Bearbeitungszeit für den Antrag auf Aufenthaltsgenehmigungen in Peking beträgt 15 Arbeitstage. Zu beachten ist hier, dass sich während dieser Zeit der Reisepass durchgehend bei der Behörde befindet und der Antragsteller deshalb das Land in der Zwischenzeit nicht verlassen kann. In einigen Städten wird in diesem Fall von den Behörden ein Substitut für den Pass ausgestellt („gelber Schein“). Bei der Behörde sollte man darauf achten, einen gelben Schein mit Photo zu bekommen, da zumindest dieser an chinesischen Flughäfen als Pass-Ersatz für Flüge innerhalb Chinas akzeptiert wird.

Künftig soll es in Peking möglich sein, die Anträge online zu stellen, wobei der Pass nur noch für einen Tag bei der Behörde abgegeben werden muss. Die Behörde behält sich das Recht vor, die Richtigkeit der Angaben durch persönliches Vorsprechen, telefonische Befragung oder Vor-Ort zu überprüfen.

d. Beisichführen von Dokumenten

Das Gesetz bestimmt noch einmal, dass Ausländer ihren Reisepass und weitere Dokumente (Aufenthaltserlaubnis, polizeiliche Meldebestätigung) immer im Original bei sich führen sollen. Ist dies nicht möglich, weil sich der Pass z.B. gerade bei einer Behörde befindet, werden in der Praxis von den Behörden häufig auch Kopien der jeweiligen Dokumente akzeptiert.

e. Vorübergehende Ausreise aus China registrieren

Insbesondere in Peking ist es ratsam, bei längeren Auslandsreisen die vorübergehende Abwesenheit bei der Polizei zu melden. Polizeibeamte führen regelmäßig Kontrollen in Wohnungen durch und ändern den Aufenthalts-status ggf. eigenmächtig auf „abwesend“, falls sie Ausländer mehrfach nicht antreffen. Dies kann z.B. zur Folge haben, dass die Aufenthaltsgenehmigung nicht verlängert wird.

2. Überwachung und Kontrolle

a. Whistleblowing erwünscht

Das Gesetz enthält nun eine Aufforderung an Arbeitgeber, Schulen und Bürger zur Meldung von verdächtigen Fällen des illegalen Aufenthalts oder der illegalen Beschäftigung (whistleblowing).

b. Erfassung biometrischer Daten

Die Behörden können nach dem neuen Gesetz auch Fingerabdrücke und „weitere biometrische Daten“ von Ausländern, die einen Antrag auf eine Aufenthaltsgenehmigung stellen, speichern. Um eine noch genauere Überwachung von Ausländern zu ermöglichen, soll nach dem neuen Gesetz eine zentrale nationale Datenbank zur Speicherung der Daten und weiterer Informationen errichtet werden.

3. Erweiterte Sanktionen

Durch das neue Gesetz werden die Strafen bei Verstößen gegen das Ein- und Ausreisegesetz erheblich verschärft.

a. Verschärfte Haftung der Arbeitnehmer

Bei einem illegalen Aufenthalt (insbesondere Überschreitung des Zeitraums des Visums) soll zunächst eine Verwarnung ausgesprochen werden. Folgen können dann unmittelbar Geldstrafen von RMB 500 pro Tag, insg. maximal RMB 10.000. Bei illegaler Beschäftigung fallen Geldstrafen von RMB 5.000 bis RMB 20.000 an. Illegale Beschäftigung liegt insbesondere bei dem Fehlen einer der Tätigkeit entsprechenden Arbeitserlaubnis sowie bei einer Tätigkeit, die über den Gegenstand der Arbeitserlaubnis hinausgeht vor. In schweren Fällen können sogar Haftstrafen von bis zu 15 Tagen ausgesprochen werden, wobei die Definition eines schweren Falles bisher unklar ist.

b. Verschärfte Haftung der Arbeitgeber

Auch Arbeitgeber müssen nach dem neuen Gesetz mit härteren Sanktionen rechnen. Pro illegal angestelltem Mitarbeiter kann eine Geldstrafe von RMB 10.000 anfallen.

Bei mehreren illegal Angestellten kann sich die Summe auf bis zu RMB 100.000 erhöhen. Zudem können Gewinne, die aus der illegalen Arbeit stammen, konfisziert werden. Wie diese Gewinne von den Behörden berechnet werden ist bislang noch unklar und birgt daher für Unternehmen nicht unerhebliche finanzielle Risiken. Es ist in diesem Zusammenhang nicht unwahrscheinlich, dass die Behörden schätzen werden, was das Unternehmen durch die Tätigkeit des illegal Beschäftigten verdient hat und diese Summe einfordern. Dies könnte z. B. der Umsatz/Gewinn einer Dienstleistung sein, die der Beschäftigte erbracht hat. Die gelegentliche Praxis von Unternehmen, Arbeitnehmer langfristig auf der Basis eines Business-Visum zu beschäftigen, ist damit nunmehr mit hohen finanziellen Risiken verbunden, die unbedingt vermieden werden sollten.

c. Verstöße bei der Visabeantragung

Bei der Abgabe falscher Informationen oder unrichtiger Dokumente im Rahmen der Beantragung eines Visums fallen für natürliche Personen Strafen von RMB 2.000 bis RMB 5.000 - in schweren Fällen sogar 10-15 Tage Haft sowie eine Geldstrafe in Höhe von RMB 5.000 bis RMB 20.000 - an. Für juristische Personen beträgt die Strafe bei derartigen Verstößen zwischen RMB 10.000 und RMB 50.000.

d. Untersuchungshaft

Ein Ausländer kann bei dem Verdacht des Verstoßes gegen das Gesetz bis zu 30 Tage (in schweren Fällen bis zu 60 Tage) in Untersuchungshaft genommen werden.

e. Ausreiseverbote bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten möglich

Das neue Gesetz regelt auch ein mögliches Ausreiseverbot für Ausländer. Gründe dafür können z.B. die Beteiligung an einem laufenden Gerichtsverfahren in Zivilsachen oder die unterbliebene Zahlung von Arbeitnehmergehältern sein. Nach dem deutschen Recht wäre ein Ausreiseverbot bei reinen Zivilrechtsstreitigkeiten nicht möglich. In der jüngsten Vergangenheit wurden gegen gesetzliche Vertreter von deutschen Unternehmen in China bereits vereinzelt Ausreiseverbote verhängt, so dass bereits aus diesem Grund eine umfassende Compliance im Hinblick auf das chinesische Arbeitsrecht erforderlich ist.

f. Deportation und Einreisesperre

Falls Ausländer in besonderem Maße gegen die Aufenthaltsbestimmungen verstoßen, können sie in ihr Heimatland deportiert und mit einer Einreisesperre von bis zu 10 Jahren belegt werden.

Dr. Florian Kessler, LL.M., Executive Director, WZR Beijing

Unsere Beratungsleistungen
Zum chinesischem Aufenthaltsrecht



- > Beratung zu den verschiedenen Anforderungen für Visum und Arbeitsgenehmigung
- > Durchführung des gesamten Verfahrens zur Erlangung eines Visum oder einer Arbeitsgenehmigung in Zusammenarbeit mit spezialisierten Partnern

Markenrecht

1. Allgemeines

Am 30. August 2013 wurde das "Amendment to the Trademark Law of the People's Republic of China" beschlossen, das Gesetz tritt voraussichtlich am 1. Mai 2014 in Kraft.

2. Einführung transparenter Fristen

Das überarbeitete Markengesetz setzt den Behörden zum ersten Mal Verfahrensfristen. Diese bewegen sich zwischen 9 und 12 Monaten, wobei z.B. die erste Prüfung des Markenanspruchs bis zu 9 Monate dauern kann, die Ungültigkeitserklärung einer registrierten Marke bis zu 12 Monate. Eine etwaige Fristenverlängerung muss von der „State Administration for Industry and Commerce“ genehmigt werden.

3. Bösgläubige Markenmeldungen

Das neue Gesetz sieht vor, dass eine Markenmeldung zurückzuweisen ist, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Anmelder „bösgläubig“ war. Dies wird dann angenommen, wenn er zum Zeitpunkt seiner Anmeldung aufgrund vertraglicher, geschäftlicher oder sonstiger Verbindungen mit dem wahren Markeninhaber wusste, dass die Marke eigentlich einem Dritten zusteht.

Auch Markenagenturen dürfen, wenn sie Kenntnis haben oder haben müssen, dass der Markenmelder bösgläubig ist, diesen nicht vertreten. Wenn sie wissen oder wissen sollten, dass ihre Kunden böswillige Registrierungen durchführen, oder die Registrierung zur Verletzung eines älteren Rechts führt, muss die Markenagentur die Vertretung der Partei ablehnen. Jede Verletzung dieser Vorschriften unterliegt verwaltungsrechtlichen Sanktionen, - die Agentur selbst kann von der Administration of Industry and Commerce verwahrt werden sowie mit einer Geldstrafe zwischen RMB 10.000 und RMB 100.000 belegt werden. Auch das Management der Agentur kann mit einer Geldstrafe zwischen RMB 5.000 und RMB 50.000 belegt werden, und weiteren disziplinarischen Maßnahmen durch die China Trademark Association unterliegen.

4. Veränderung des Einspruchsverfahrens

Lehnt das Trademark Office einen Einspruch gegen die Registrierung einer Marke ab, steht der Partei, die den Einspruch eingelegt hat, im Gegensatz zur alten Gesetzeslage keine Berufung gegen diese Entscheidung beim Trademark Review and Adjudication Board („TRAB“) mehr offen. Die Marke wird sofort eingetragen und die Oppositionspartei hat dann nur noch die Möglichkeit, nach Registrierung der Marke einen Antrag auf Ungültigkeit der Marke beim TRAB zu stellen. Wird einem Einspruch vom Trademark Office hingegen stattgegeben ist eine Berufung beim TRAB sehr wohl möglich. Durch diese neue Regelung wird das Einspruchsverfahren verkürzt und das Eintragungsverfahren gleichsam beschleunigt. Allerdings ist zu beachten, dass im Gegenzug das Verfahren für diejenigen Markeninhaber erschwert wird, deren Einspruch in der Sache richtig bzw. rechtmäßig ist. Und in der Praxis gibt es leider eine Vielzahl von Fällen, in denen chinesische Unternehmen ausländische Marken mit der Absicht in China anmelden, diese nach Anmeldung an das jeweilige ausländische Unternehmen zu verkaufen oder den Markteintritt des ausländischen Unternehmen zu behindern. In diesem wichtigen Punkt bleibt das neue Markenrecht daher leider weit hinter den Erwartungen zurück.

5. Einführung von Klangmarken

Das Gesetz erlaubt nun auch die Registrierung von Klangmarken sowie eine Kombination aus Klang mit anderen Elementen.

6. Modernisierung des Anmeldeprozesses

Ein Registrierungsantrag ist nunmehr ausreichend, um eine Marke in mehreren Klassen gleichzeitig zu registrieren. Nach der alten Gesetzeslage musste für jede Klasse ein eigener Antrag eingebracht werden. Darüberhinaus sieht das Gesetz auch die Möglichkeit der elektronischen Einbringung eines Antrags vor. Allerdings muss hierfür erst ein online-filing System beim China Trademark Office installiert werden.

7. Höherer Schadensersatz bei der Durchsetzung

a. Zivilrechtliche Durchsetzung

Der Markeninhaber kann nun neben dem tatsächlichen Schaden, oder dem Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung erzielt hat auch ein angemessenes Vielfaches der Lizenzgebühren, die die unrechtmäßig eingetragene Marke eingebracht hat, als Schadensersatz geltend machen.

Ist keine Berechnung des aktuellen Schadens möglich kann das Gericht nach eigenem Ermessen eine Entschädigung von bis zu RMB 3 Mio. (ca. EUR 375.000) festsetzen. Nach dem alten Gesetz war hier ein Betrag von nur 500.000 RMB vorgesehen.

b. Administrative Durchsetzung

Bei Verletzung der Rechte einer schon eingetragenen Marke wurden erstmals konkrete Strafbeträge festgesetzt:

Umstände	Administrative Strafen
Illegaler Umsatz > RMB 50.000	Strafe bis zum 5-fachen des illegalen Umsatzes
Illegaler Umsatz RMB 0 bis RMB 50.000	Strafe nicht mehr als RMB 250.000
Mehrmaliges Vergehen in 5 Jahren	Schärfere Strafen (nicht näher definiert)

Heike Wolfram, Senior Associate, WZR Beijing

Unsere Beratungsleistungen
Zum Schutz geistigen Eigentums in China



- > Die Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien zum Schutz des geistigen Eigentums
- > Die Anmeldung von Schutzrechten (Marken, Gebrauchs- und Geschmacksmuster)
- > Die Betreuung streitiger Verfahren zur Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte, in Kooperation mit spezialisierten chinesischen IPR-Kanzleien
- > Die Sachverhaltsaufklärung, in Kooperation mit spezialisierten Ermittlern
- > Widerspruchsverfahren gegen unberechtigte Markenregistrierung

1. Allgemeines

Bislang galt in China eine Art zweistufiges Steuersystem, bestehend aus einer Geschäftssteuer (Business Tax "BT") und einer Mehrwertsteuer (Value Added Tax, "VAT"). Die VAT wurde dabei hauptsächlich auf den Verkauf von Gütern erhoben und die BT auf das Erbringen von Dienstleistungen. Da bei der BT im Gegensatz zur VAT keine Vorsteuer abgezogen werden konnte, entstand so in der Wertschöpfungskette der Unternehmen faktisch eine Doppelbesteuerung. Durch stufenweise Überführung in ein einheitliches Mehrwertsteuersystem, in dem auch für Dienstleistungen statt BT eine VAT mit Vorsteuerabzugsmöglichkeit vorgesehen ist, soll eine Doppelbesteuerung von Dienstleistungen verhindert werden. Gestartet wurde die Reform im Jahr 2012 in Shanghai und einigen weiteren ausgewählten Städten / Provinzen. Seit dem 1. August 2013 gilt die Reform im ganzen Land für die Bereiche Leasing beweglicher Vermögensgegenstände, Transportdienstleistungen, sogenannte „moderne“ Dienstleistungen und den Bereich Radio-, Film- und TV-Produktion. Bis 2015 soll die Reform auf alle Dienstleistungsbereiche ausgeweitet werden.

2. Steuersätze

Bei den Steuersätzen muss unterschieden werden zwischen Unternehmen, welche Normalsteuerzahler (General VAT Taxpayer) sind und solchen, die Kleinststeuerzahler (Small Scale VAT Taxpayer) sind. Nur für Normalsteuerzahler werden die im Folgenden genannten Steuersätze angewandt und nur diese sind zum Vorsteuerabzug berechtigt:

Steuersätze	Arten
17%	Leasing beweglicher Vermögensgegenstände
11%	Transportdienstleistungen
6%	Moderne Dienstleistungen (ohne Leasing beweglicher Vermögensgegenstände) Radio-, Film- und TV-Produktionen, Vertrieb und Ausstrahlung
0%	Von der Nationalen Steuerbehörde und dem Finanzministerium bestimmte Dienstleistungen

Kleinststeuerzahler sind nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, für sie fällt auf die betreffenden Dienstleistungen pauschal eine VAT von 3% an, unabhängig von der Art der Dienstleistung. Unternehmen ab einem Jahresumsatz von mehr als RMB 5 Mio. werden generell als Normalsteuerzahler behandelt und solche darunter als Kleinststeuerzahler. Um den Status des Normalsteuerzahlers zu erhalten, muss ein Unternehmen diesen allerdings immer erst bei den Steuerbehörden beantragen. Das können auch Unternehmen mit einem Umsatz von unter RMB 5 Mio. tun und damit bei Einhaltung bestimmter Bedingungen (Erfüllung von Buchhaltungsstandards etc.) auch Erfolg haben.

3. Null-Steuersatz VAT / Steuerbefreiung VAT

Eine Reihe von Dienstleistungen werden entweder mit einer VAT von 0% besteuert werden oder sind von der VAT befreit. Obwohl de facto natürlich für beide Arten von Dienstleistungen keine VAT bezahlt werden muss, ist für Dienstleistungen auf die ein VAT-Satz von 0% anfällt weiterhin der Vorsteuerabzug erlaubt, für VAT-befreite Dienstleistungen aber nicht. Eine VAT von 0% fällt zum Beispiel auf internationale Transportdienstleistungen und Forschungs- und Entwicklungsleistungen für ausländische Rechtspersonen an. Von der VAT befreit ist unter anderem der Export von bestimmten Dienstleistungen wie z.B. F&E und technische Dienstleistungen, IT-Dienstleistungen, Kultur- und Kreativdienstleistungen, Logistik unterstützende Dienstleistungen, Authentifizierungs- und Beratungsleistungen.

Allgemeine Anforderungen für eine VAT-Befreiung:

- Schriftlicher Vertrag
- Chinesischer Vertrag oder Übersetzung
- Die Bezahlung der Leistung sollte außerhalb Chinas durch den Empfänger der Leistung erfolgen
- Der Export von Dienstleistungserlösen sollte separat verbucht und die entsprechende Vorsteuer separat berechnet werden

Notwendige Dokumente für VAT-Befreiung:

- Ein „Formular für grenzüberschreitende, steuer-pflichtige Leistungen (“cross border taxable service recordal filing form”), welches vom Finanzamt zur Verfügung gestellt wird
- Das Original und eine Fotokopie des Vertrags, ggf. chinesische Übersetzung
- Das Original und eine Fotokopie des Nachweises über den Sitz des Empfängers im Ausland
- Nachweis, dass folgenden Leistungen außerhalb Chinas erbracht worden sind: *Technische Studien und Untersuchungen, Konferenzen und Ausstellungen, Lagerhaltung, Leasing von materiellem und beweglichem Vermögen, Vertrieb und Ausstrahlung in Radio und TV*

4. Was müssen Unternehmen beachten?

Ein Dienstleister sollte unter anderem abwägen, ob es sinnvoll ist, den Status eines Normalsteuerzahlers zu haben. Die Entscheidung hängt insbesondere davon ab, wie viele Leistungen/Waren ein Unternehmen für die Erbringung seiner

Dienstleistung einkauft und ob die hier gezahlte Vorsteuer zum Abzug gebracht werden kann. Auch muss ein Dienstleister entscheiden, ob der die durch den Vorsteuerabzug erzielten Ersparnisse an den Kunden weitergibt oder diese für sich behält. Gegebenenfalls sind hier Preis- und Vertragsanpassungen erforderlich. Unternehmen, die aus dem Ausland heraus Dienstleistungen an chinesische Firmen erbringen sind ebenfalls von der Reform betroffen – auf diese Dienstleistungen fällt nunmehr eine VAT statt einer Business Tax an. In einem solchen Fall agiert die chinesische Firma als „Withholding Agent“ und muss die VAT für das ausländische Unternehmen einbehalten und abführen. Bei der Preisgestaltung sollte dieser Steuerabzug natürlich vorab einkalkuliert werden.

He Xin, General Manager, WZR Beijing

Unsere Beratungsleistungen
Zum chinesischen Steuerrecht



- > Die Berücksichtigung der Auswirkungen der wesentlichen steuerlichen Vorschriften bei der Strukturierung wirtschaftlicher Vorhaben in China
- > Die Vermittlung spezialisierter Steuerberatungsleistungen durch qualifizierte lokale Steuerberater

Einschränkung bei Leiharbeitsverhältnissen

Ausländisch investierte Unternehmen (Tochtergesellschaften und Joint Ventures) nutzen häufig den Service von sog. Personalvermittlungsagenturen. Dies gilt insbesondere für die Abfuhr von Sozialabgaben und Steuern. Aber auch für die arbeitsvertragliche Anstellung von chinesischen Mitarbeitern werden Personalvermittlungsagenturen genutzt, obwohl ausländisch investierte Unternehmen Mitarbeiter auch direkt einstellen können.

Der Vorteil der Einstellung von Mitarbeitern über eine Personalagentur liegt insbesondere darin, dass bestimmte Aufgaben wie das arbeitsvertragliche Management zu einem großen Teil ausgelagert werden können. Die Möglichkeiten der Anstellung von Personal durch Personalagenturen werden nun durch neue Vorschriften vom Juli 2013 erheblich eingeschränkt. Die Einstellung über eine Personalagentur ist jetzt nur noch bei befristeten Positionen sowie bei Aushilfs- und Vertretungssituationen möglich. Befristete Stellen im Sinne der neuen Vorschriften sind solche Stellen, die einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten. Mit Aushilfsstellen sind solche Positionen gemeint, die nicht das Kerngeschäft des Unternehmens betreffen (z.B. Sekretärinnen, aber nicht Vertriebsmitarbeiter). Vertretungsstellen sind wiederum solche Stellen, bei denen der über eine Agentur Entsendete lediglich vorübergehend einen bestehenden Mitarbeiter ersetzt, wenn dieser z.B. aufgrund einer Weiterbildung, Urlaub aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, seine Leistung zu erbringen.

Für Repräsentanzbüros gelten die neuen Regelungen nicht. Diese dürfen auch in Zukunft einheimische Mitarbeiter in sämtlichen Geschäftsbereichen nur über lizenzierte Personal-dienstleister einstellen. Ausländisch investierte Unternehmen mit bestehenden Leiharbeitsverhältnissen sind jedoch dazu angehalten, diese in direkte Arbeitsverträge zu überführen, soweit es sich nicht um untergeordnete Positionen wie oben beschrieben handelt. Dabei sollte im Rahmen der Umstellung die Betriebszugehörigkeit bei der Personalagentur auf den neuen Vertrag angerechnet werden, um das Risiko einer Abfindung zu verringern. Arbeitsverträge, die vor dem 28. Dezember 2012 abgeschlossen wurden, können nach den neuen Vorschriften bis zum Auslaufen der vereinbarten Laufzeit weiter aufrechterhalten werden. Hier ist eine Umstellung vor Ablauf der Vertragslaufzeit nicht notwendig. Am 9. August hat das chinesische Arbeitsministerium angekündigt, den Stichtag vom 28. Dezember auf den 1. Juli 2013 verschieben zu wollen. Hier ist die weitere Entwicklung abzuwarten.

He Xin, General Manager, WZR Beijing

Unsere Beratungsleistungen
Zum chinesischen Arbeitsrecht



- > Die Ausarbeitung individueller und kollektiver Arbeitsverträge
- > Die Ausarbeitung von Arbeitshandbüchern und sonstigen internen Regelungen
- > Die Beratung zum Umgang mit Gewerkschaftsvertretern und Betriebsräten
- > Die Durchführung von Verfahren mit Arbeitnehmerbeteiligungsrechten, insbes. bei Entlassungen und Restrukturierungen
- > In Kooperation mit lokalen Rechtsanwaltskanzleien die Betreuung arbeitsrechtlicher Verfahren vor Schiedskommissionen und Gerichten



Herausgeber:
WZR Consulting Ltd. Beijing
Landmark Tower II, Unit 0406
8 North Dongsanhuan Road
Beijing 100004, P.R. China

Fon: + 86-10-6590-7595 (ext. 801)
Mobile: + 86-135-21863-771

Email: florian.kessler@wzr-legal.com
Website: www.wzr-legal.com

Chefredaktion:
Florian Kessler

Ausgabe:
1 / Januar 2014 / vierteljährlich

Redaktion
Axel, Burkart, Dr. Florian Kessler, Heike Wolfram, He Xin,

Layout:
Anja Klein